

AMTSBLATT

für den Landkreis Saalekreis



15. Jahrgang

Merseburg, den 26. Juni 2021

Nummer 33

I N H A L T

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen:

Sitzung des Kreistages Saalekreis am 07.07.2021 1

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis:

Der Landrat

9. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Saalekreis..... 2

Dezernat III, Umweltamt, SG Immissionsschutz

Standortbezogene Vorprüfung bei Neuvorhaben über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und dem Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas in der Gemarkung Höhnstedt..... 4

Bekanntmachungen des Burgenlandkreises:

Der Kreiswahlleiter

Bundestagswahl am 26. September 2021 – Briefwahlvorstände des Wahlkreises 73 Burgenland-Saalekreis 5

Bundestagswahl am 26. September 2021 – Korrektur zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 73 Burgenland-Saalekreis 6

Bekanntmachungen der Stadt Leuna:

Beschluss BV 14/74/20 - Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Abs. 2

GKG LSA der Städte Leuna und Bad Dürrenberg 7

Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Abs. 2 GKG LSA..... 8

Bekanntmachungen der Stadt Bad Dürrenberg:

Beschluss-Nr.: 131-11-2020 - Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Stadt Leuna 12

Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Abs. 2 GKG LSA..... 13

Impressum 17

Kreistag Saalekreis / Ausschusssitzungen

Kreistag

Datum: 07.07.2021

Zeit: 16:00 Uhr

Ort: 06217 Merseburg, Oberaltenburg 2,
Ständehaus, E.-Hübener-Saal

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitgliedes
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Vorsitzenden des Kreistages
6. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung des Kreistages (Protokoll vom 21.04.2021)
7. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse
8. Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 056-05/19
9. Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Saalekreis für den Teilrettungsdienstbereich Merseburg-Querfurt
10. Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2019

11. Gründung der Kreisentwicklungsgesellschaft Saalekreis mbH
12. Gesellschaftsvertrag der Kreisentwicklungsgesellschaft Saalekreis mbH
13. 2. Fortschreibung „Aktionsplan Inklusion“
14. Gewährung von Liquiditätskrediten an kreisangehörige Städte und Gemeinden
15. Personal- und Sachkosten für den Betrieb des Impfzentrums sowie den Einsatz der mobilen Impfteams - außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen -
16. Übertragung der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte auf einen Anlagenbetreiber
17. Antrag der FDP-Fraktion: Virtuelle Sitzungen des Kreistages
18. Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse
19. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung:

20. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung des Kreistages - nichtöffentliche Sitzung (Protokoll vom 21.04.2021)
21. Immobilienangelegenheit
22. Breitbandausbau - erforderliche Nachtragsangebote zu dem bestehenden ELER-Breitbandausbauvertrag für das Los 1 (Bad Dürrenberg), das Los 6 (Querfurt) und das Los 9 (Weida-Land) im Landkreis Saalekreis
23. Breitbandausbau - erforderliche Nachtragsangebote zu dem bestehenden EFRE-Breitbandausbauvertrag für Los 3 (Landsberg) im Landkreis Saalekreis (EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung)
24. Anfragen und Informationen

Öffentliche Sitzung:

25. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
26. Schließung der Sitzung

gez.
Hartmut Handschak
Landrat

Bekanntmachungen des Landkreises Saalekreis

Der Landrat

**9. Rechtsverordnung des Landkreises Saalekreis
zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
im Landkreis Saalekreis**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. Juni 2021, wird verordnet:

I. Feststellung der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Sieben-Tage-Inzidenz)

1. Es wird festgestellt, dass nach den vom Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) der Landkreis Saalekreis eine Sieben-Tage-Inzidenz

- am 17.06.2021 von	5	- am 22.06.2021 von	4
- am 18.06.2021 von	5	- am 23.06.2021 von	3
- am 19.06.2021 von	4	- am 24.06.2021 von	2
- am 20.06.2021 von	4	- am 25.06.2021 von	3
- am 21.06.2021 von	4	- am 26.06.2021 von	2

hatte.

2. Es wird festgestellt, dass damit der Landkreis Saalekreis an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den in § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV festgelegten Schwellenwert von 35 unterschritten hat.

II. Abweichungen von der Testpflicht

Entsprechend der Ermächtigung in § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV dürfen auf dem Gebiet des Landkreises Saalekreis abweichend von der 14. SARS-CoV-2-EindV des Landes Sachsen-Anhalt

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1,
2. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3,
3. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 4,
4. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4,
5. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 3 und 4 mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen,

ohne die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder Durchführung eines Selbsttests vor Ort unter Aufsicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV wahrgenommen, betreten bzw. durchgeführt werden.

III. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Rechtsverordnung tritt am 27.06.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.
2. Diese Rechtsverordnung gilt bis einschließlich 14.07.2021, 24:00 Uhr.

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV vom 16.06.2021 wird der Landkreis Saalekreis ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Zu I.

Grundlage für die Feststellung der Sieben-Tage-Inzidenz ist § 16 Absatz 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV vom 16.06.2021 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17.06.2021.

Um eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 16 Absatz 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahmen von der Testpflicht erlassen zu können, bedarf es der Feststellung, dass in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat.

Gemäß § 16 Absatz 5 Satz 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV ist für den Wert der Sieben-Tage-Inzidenz die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> maßgeblich.

Die Feststellung der Sieben-Tage-Inzidenz wurde daher auf der Basis der vom Robert-Koch-Institut auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen vorgenommen.

Zu II.

Nach § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abweichungen von der Testpflicht für die dort aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote vorzunehmen, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 unterschreitet.

Wie im Tenor zu Punkt I. festgestellt, unterschritt der Landkreis Saalekreis an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35, so dass der Landkreis Saalekreis von der in § 16 Abs. 3 erteilten Ermächtigung mittels Rechtsverordnung Gebrauch machen kann.

Aufgrund dessen wurde die Entscheidung getroffen, die im Tenor zu Punkt II. aufgeführten Ausnahmen von der Testpflicht im Sinne von § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV festzulegen. Ausgehend von der gesetzlichen Grundlage, die eine Ausnahme von der Testverpflichtung bei einer Inzidenz von unter 35 erlaubt, und der Tatsache, dass der Landkreis Saalekreis seit zehn Tagen einstellige Inzidenzwerte aufweist, wurde die Entscheidung getroffen, von der in § 16 Abs. 3 erteilten Ermächtigung umfassend Gebrauch zu machen und die Ausnahmen für alle in § 16 Abs. 3 genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote vorzunehmen.

Zu III.

Diese Verordnung tritt am 27.06.2021 in Kraft.

Nach § 28a Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes beträgt die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, grundsätzlich vier Wochen. Die Rechtsverordnung tritt deshalb spätestens mit Ablauf des 14.07.2021 außer Kraft.

Hinweis

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.



Dezernat III, Umweltamt, SG Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis, Umweltamt (untere Immissionsschutzbehörde) zur standortbezogenen Vorprüfung bei Neuvorhaben nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 19 Abs. 1, 2 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas in der Gemarkung Höhnstedt, Flur 8, Flurstücke 19, 551.

Der Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg beantragte mit den Unterlagen vom 19.03.2021 beim Landkreis Saalekreis eine Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer

Lageranlage für Flüssiggas

Gemarkung: Höhnstedt

Flur: 8

Flurstücke: 19, 551

Die o. g. Anlage ist unter Nr. 9.1.1.3 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zu prüfen ist, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt in zwei Stufen, dabei ist von der zuständigen Behörde in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine UVP erforderlich ist.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

- Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind durch die Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten.
- Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb von durch Verordnung festgesetzten Schutz- oder Überschwemmungsgebieten. Oberflächengewässer werden nicht tangiert. Es erfolgt kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Von einer erheblich nachteiligen Beeinflussung des Schutzguts Wasser ist somit nicht auszugehen.
- Für den Planungsbereich sind keine Vorbelastungen des Bodens bekannt. Das Vorhaben der Errichtung des Gasbehälters und die dauerhafte Lagerung führen beim ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.
- Die Lageranlage für Flüssiggas soll im unbeplanten Innenbereich errichtet werden. Bauplanungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung beim Landkreis Saalekreis, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde in 06217 Merseburg, Domplatz 9 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Im Auftrag



Kleinert
Dezernentin

Bekanntmachungen des Burgenlandkreises

Burgenlandkreis

Der Kreiswahlleiter
Wahlkreis 73



1

Bekanntmachung

Bundestagswahl am 26. September 2021

Briefwahlvorstände des Wahlkreises 73 Burgenland - Saalekreis

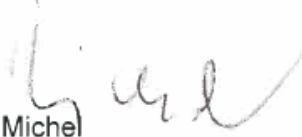
Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag treten am **26. September 2021** um **15.00 Uhr** in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis in 06618 Naumburg, Schönburger Str. 41, zusammen.

Die Stimmenauszählung beginnt 18.00 Uhr.

Die Räumlichkeiten, in denen die einzelnen Briefwahlvorstände ihre Arbeit aufnehmen, werden durch Aushang am Eingang des Verwaltungsgebäudes bekanntgegeben.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Naumburg, den 23.06.2021


Michel
Kreiswahlleiter



Burgenlandkreis

Der Kreiswahlleiter
Wahlkreis 73



1

Bekanntmachung

zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Korrektur zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 73 Burgenland - Saalekreis

Mit Bekanntmachung vom 20.05.2021 zur Aufforderung der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 73 Burgenland - Saalekreis zur Bundestagswahl am 26.09.2021 wurde die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge mit mindestens 200 erforderlichen Unterstützungsunterschriften angegeben.

Der Bundestag hat mit dem 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes eine Reduzierung der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils ein Viertel für die Landeslisten und die Kreiswahlvorschläge beschlossen. Das Gesetz ist am 10.06.2021 in Kraft getreten.

Demnach beträgt die erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschriften für die Kreiswahlvorschläge **50**.

Naumburg, den 23. Juni 2021



Michel



Bekanntmachungen der Stadt Leuna**K O P I E**
STADT LEUNA*Die Bürgermeisterin*

Tagesordnungspunkt : öffentlich

BESCHLUSS BV 14/74/20

Leuna, 25.06.2021

Einreicher: Bürgermeisterin

Gegenstand der Vorlage: Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Abs. 2 GKG LSA der Städte Leuna und Bad Dürrenberg

Gesetzliche Grundlagen: GKG - LSA

Sitzung des Stadtrates am 17.12.2020**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, eine dem Entwurf entsprechende Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 2 Abs. 2 GKG LSA mit der Stadt Bad Dürrenberg zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates:	28	
davon anwesend:	26	
Ja - Stimmen: 25	Nein - Stimmen: 1	Stimmenenthaltungen: 0

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin



Daniel Krug
Vorsitzender des Stadtrates



**Vereinbarung über die Bildung einer
Arbeitsgemeinschaft
nach § 2 Abs. 2 GKG LSA**



Zwischen der

Stadt Leuna

Rathausstraße 1
06237 Leuna

- vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Dietlind Hagenau

und der

Stadt Bad Dürrenberg

Hauptstraße 27
06231 Bad Dürrenberg

- vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christoph Schulze

wird eine Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Abs. 2 GKG LSA geschlossen.

Präambel

- (1) Die Stadträte der Städte Leuna und Bad Dürrenberg haben beschlossen, die Möglichkeiten einer städtepartnerschaftlichen Zusammenarbeit im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) zu prüfen und Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten, die den jeweiligen Stadträten zur Entscheidung vorzulegen sind.
- (2) Dies geschieht aus Gründen des öffentlichen Wohls vor allem im Hinblick auf
 - die gleichartige Entwicklung beider Städte und die insoweit entstandenen gemeinsamen Traditionen,
 - die erfolgte Prägung des Lebensraums der in beiden Städten lebenden Menschen infolge der industriellen Entwicklung,
 - die mit einer Zusammenarbeit ggf. verbundenen gemeinsamen Chancen und

Möglichkeiten.

- (3) Dies alles soll innerhalb der Möglichkeiten und stets im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze, insbesondere nach Maßgabe des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen, in einer partnerschaftlichen und solidarischen Weise erfolgen.

§ 1

Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die beteiligten Städte bilden eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft. Diese soll über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit, bestehende Vorteile und Risiken sowohl finanzielle Auswirkungen für die beiden beteiligten Städte beraten und Beschlussempfehlungen erarbeiten.
- (2) Denkbar ist eine Zusammenarbeit beispielsweise in den Bereichen des Hochwasserschutzes, der Landesgartenschau, des Tourismus und der Bibliotheken ebenso wie eine gemeinsame Wahrnehmung von Zuständigkeiten und Aufgaben bei der Vollstreckung oder bei der Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben, Lieferleistungen und Dienstleistungen neben weiteren Betätigungsfeldern wie dem Onlinezugangsgesetz und Portalverbund/Bürgerservice, Feuerwehr.
- (3) Außerdem soll in der Arbeitsgemeinschaft von den jeweiligen Stadtvertretern über allgemein wichtige Themen aus der jeweiligen Stadt berichtet werden, z.B. zum Stand der Vorbereitung der Landesgartenschau 2023.
- (4) Die Planung oder Vorbereitung eines Zusammenschlusses der beiden Städte Leuna und Bad Dürrenberg, weder kurz- noch mittelfristig, gehört nicht zu den Aufgaben der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft.

§ 2

Verhältnis zu den beteiligten Stadträten

Die gemeinsame Arbeitsgemeinschaft erarbeitet Vorschläge und legt diese den beiden Stadträten zur Entscheidung vor. Der Arbeitsgemeinschaft selbst steht keine Entscheidungskompetenz zu.

§ 3

Verhältnis zu den beteiligten Verwaltungen

Die Arbeitsgemeinschaft bedient sich unter Verzicht auf eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben, der Verwaltungen der Städte Leuna und Bad Dürrenberg.

§ 4

Bildung, Zusammensetzung und Arbeit der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft soll ihre Tätigkeit zum 01. Juli 2021 aufnehmen und für zunächst zwei Jahre ausüben.
- (2) Um effizient arbeitsfähig zu sein, soll die Höchstzahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft 16 nicht überschreiten.

Die Arbeitsgemeinschaft wird von beiden Städten paritätisch, mit folgendem Personenkreis besetzt:

- den Bürgermeistern der Städte Leuna und Bad Dürrenberg,
- den Stadtratsvorsitzenden der Stadträte Leuna und Bad Dürrenberg,
- je 5 Mitgliedern des Stadtrates der Städte Leuna und Bad Dürrenberg,
- je einem Beschäftigtenvertreter der Verwaltungen der Städte Leuna und Bad Dürrenberg.

Die fünf Mitglieder des Stadtrates werden durch die Fraktionen des Stadtrates bestimmt. Die Fraktion mit der höchsten Mitgliederzahl hat den ersten Zugriff. Können nicht alle Fraktionen einen Sitz in der Arbeitsgemeinschaft erhalten, entscheidet bei gleicher Fraktionsstärke das Los, das vom Bürgermeister der jeweiligen Stadt gezogen wird.

Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft hat das Recht, bei Verhinderung einen Vertreter zu entsenden.

- (3) Die Arbeitsgemeinschaft tagt mindestens einmal im Quartal. Die beiden Bürgermeister leiten die Arbeitsgemeinschaft abwechselnd.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.

§ 5

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen(en) soll(en) die betreffende(n) Bestimmung(en) durch (eine) solche wirksame(n) und durchführbare(n) Regelung(en) ersetzt werden, die inhaltlich dem am nächsten kommt, was die diese Vereinbarung schließenden Gemeinden gewollt haben.
- (3) Gleiches gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung sich als lückenhaft erweist oder dem derzeit oder künftig geltenden Recht in sonstiger Weise widerspricht.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Regelungen dieser Vereinbarung treten nach Beschlussfassung beider Stadträte und der Veröffentlichung beider Beschlüsse im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft.

Leuna, den 24.06.2021



Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin



Bad Dürrenberg, den 24.06.2021



Christoph Schulze
Bürgermeister



Dienstsigelabdruck

Bekanntmachungen der Stadt Bad Dürrenberg

Stadt Bad Dürrenberg

Beschluss der Stadtratssitzung am 25.02.2021

Beschluss-Nr.: 131-11-2020

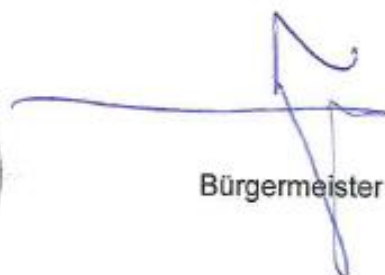
Gegenstand: Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Stadt Leuna

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg beschließt auf der Grundlage des vorliegenden Vereinbarungsentwurfes die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Stadt Leuna.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Stadtrates: 26 + 1
davon anwesend: 20 + 1
Ja-Stimmen: 20
Nein-Stimmen: 1
Stimmenthaltung: -


Stadtratsvorsitzender




Bürgermeister



**Vereinbarung über die Bildung einer
Arbeitsgemeinschaft
nach § 2 Abs. 2 GKG LSA**



Zwischen der

Stadt Leuna
Rathausstraße 1
06237 Leuna

- vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Dietlind Hagenau

und der

Stadt Bad Dürrenberg
Hauptstraße 27
06231 Bad Dürrenberg

- vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christoph Schulze

wird eine Vereinbarung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Abs. 2 GKG LSA geschlossen.

Präambel

- (1) Die Stadträte der Städte Leuna und Bad Dürrenberg haben beschlossen, die Möglichkeiten einer städtepartnerschaftlichen Zusammenarbeit im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) zu prüfen und Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten, die den jeweiligen Stadträten zur Entscheidung vorzulegen sind.
- (2) Dies geschieht aus Gründen des öffentlichen Wohls vor allem im Hinblick auf
 - die gleichartige Entwicklung beider Städte und die insoweit entstandenen gemeinsamen Traditionen,
 - die erfolgte Prägung des Lebensraums der in beiden Städten lebenden Menschen infolge der industriellen Entwicklung,
 - die mit einer Zusammenarbeit ggf. verbundenen gemeinsamen Chancen und

Möglichkeiten.

- (3) Dies alles soll innerhalb der Möglichkeiten und stets im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze, insbesondere nach Maßgabe des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen, in einer partnerschaftlichen und solidarischen Weise erfolgen.

§ 1

Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die beteiligten Städte bilden eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft. Diese soll über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit, bestehende Vorteile und Risiken sowohl finanzielle Auswirkungen für die beiden beteiligten Städte beraten und Beschlussempfehlungen erarbeiten.
- (2) Denkbar ist eine Zusammenarbeit beispielsweise in den Bereichen des Hochwasserschutzes, der Landesgartenschau, des Tourismus und der Bibliotheken ebenso wie eine gemeinsame Wahrnehmung von Zuständigkeiten und Aufgaben bei der Vollstreckung oder bei der Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben, Lieferleistungen und Dienstleistungen neben weiteren Betätigungsfeldern wie dem Onlinezugangsgesetz und Portalverbund/Bürgerservice, Feuerwehr.
- (3) Außerdem soll in der Arbeitsgemeinschaft von den jeweiligen Stadtvertretern über allgemein wichtige Themen aus der jeweiligen Stadt berichtet werden, z.B. zum Stand der Vorbereitung der Landesgartenschau 2023.
- (4) Die Planung oder Vorbereitung eines Zusammenschlusses der beiden Städte Leuna und Bad Dürrenberg, weder kurz- noch mittelfristig, gehört nicht zu den Aufgaben der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft.

§ 2

Verhältnis zu den beteiligten Stadträten

Die gemeinsame Arbeitsgemeinschaft erarbeitet Vorschläge und legt diese den beiden Stadträten zur Entscheidung vor. Der Arbeitsgemeinschaft selbst steht keine Entscheidungskompetenz zu.

§ 3

Verhältnis zu den beteiligten Verwaltungen

Die Arbeitsgemeinschaft bedient sich unter Verzicht auf eigene Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben, der Verwaltungen der Städte Leuna und Bad Dürrenberg.

§ 4

Bildung, Zusammensetzung und Arbeit der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Arbeitsgemeinschaft soll ihre Tätigkeit zum 01. Juli 2021 aufnehmen und für zunächst zwei Jahre ausüben.

(2) Um effizient arbeitsfähig zu sein, soll die Höchstzahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft 16 nicht überschreiten.

Die Arbeitsgemeinschaft wird von beiden Städten paritätisch, mit folgendem Personenkreis besetzt:

- den Bürgermeistern der Städte Leuna und Bad Dürrenberg,
- den Stadtratsvorsitzenden der Stadträte Leuna und Bad Dürrenberg,
- je 5 Mitgliedern des Stadtrates der Städte Leuna und Bad Dürrenberg,
- je einem Beschäftigtenvertreter der Verwaltungen der Städte Leuna und Bad Dürrenberg.

Die fünf Mitglieder des Stadtrates werden durch die Fraktionen des Stadtrates bestimmt. Die Fraktion mit der höchsten Mitgliederzahl hat den ersten Zugriff. Können nicht alle Fraktionen einen Sitz in der Arbeitsgemeinschaft erhalten, entscheidet bei gleicher Fraktionsstärke das Los, das vom Bürgermeister der jeweiligen Stadt gezogen wird.

Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft hat das Recht, bei Verhinderung einen Vertreter zu entsenden.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft tagt mindestens einmal im Quartal. Die beiden Bürgermeister leiten die Arbeitsgemeinschaft abwechselnd.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.

§ 5

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen(en) soll(en) die betreffende(n) Bestimmung(en) durch (eine) solche wirksame(n) und durchführbare(n) Regelung(en) ersetzt werden, die inhaltlich dem am nächsten kommt, was die diese Vereinbarung schließenden Gemeinden gewollt haben.
- (3) Gleiches gilt, wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung sich als lückenhaft erweist oder dem derzeit oder künftig geltenden Recht in sonstiger Weise widerspricht.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Regelungen dieser Vereinbarung treten nach Beschlussfassung beider Stadträte und der Veröffentlichung beider Beschlüsse im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft.

Leuna, den 24.06.2021



Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin



Bad Dürrenberg, den 24.06.2021



Christoph Schulze
Bürgermeister



Dienstsigelabdruck

Impressum Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis; im Internet unter: www.saalekreis.de
Herausgeber: Der Landrat; Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Tel. 03461 40-0; Postanschrift: Postfach 1454, 06204 Merseburg
Verantwortlich: Büro Landrat, Herr Graichen
Satz/Druck: Landkreis Saalekreis
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in den Bürgerinformationen der Kreisverwaltung, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, Hansering 19 in 06108 Halle und Kirchplan 1 in 06268 Querfurt zur Einsichtnahme aus. Den Stadtverwaltungen und gemeinsamen Verwaltungsämtern der Gemeinden wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Es kann abonniert werden.
Bezug und Informationen: Landkreis Saalekreis, Büro Landrat, Postfach 1454, 06204 Merseburg, Tel. 03461 40-1007, E-Mail: amtsblatt@saalekreis.de